

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Rosa Ecker, MBA, Tina Berger
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Schutz der biologischen Geschlechter vor woker Genderideologie**

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 6 Bericht des Gleichbehandlungsausschusses über den 15. Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2024, vorgelegt von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien (III -79/36 d.B.) in der 15. Sitzung des Nationalrates, XXVIII. GP, am 27. März 2025

Nachdem ein Antrag¹ von ÖVP und Grünen dazu führte, dass im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz die Begriffe „Frau“ und „Mann“ im Sinne der woken Genderideologie abgeschafft wurden, kündigte die ÖVP an, diesen „Fehler betreffend Geschlechtsdefinitionen reparieren“ zu wollen.²

In der Begründung des zu diesem Zweck eingebrachten Antrags³ der Abgeordneten August Wöginger, Romana Deckenbacher, Wolfgang Gerstl, Gudrun Kugler, Norbert Sieber heißt es, dass es „zu befürchten [ist], dass durch die Aufnahme unbestimmter Gesetzesbegriffe in der Novelle BGBl. I Nr. 143/2024 die Vollziehbarkeit der Bestimmungen im Sinn des Art. 18 B-VG gefährdet ist. Die Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ ermöglicht einen – der Rechtsprechung entsprechenden – Interpretationsspielraum, weshalb die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe nicht angezeigt ist.“

Diese Einschätzung trifft zu. Jedoch wurde augenscheinlich übersehen, dass darüber hinaus im gesamten Gesetzestext die Formulierung „Gleichbehandlung von Frauen und Männern“ durch „Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts“ ersetzt wurde. In der Erläuterung zu § 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird der zugrunde liegende Geschlechtsbegriff erläutert:

„Zu Art. 11 Z 6 (§ 3 B-GIBG):

Die Änderung soll den Fokus von der vormals binär formulierten Gleichstellung und Gleichbehandlung („Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern“) hin zu einer Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter im umfassenden Sinn des § 2 Abs. 6 B-GIBG lenken. Dieses Vorgehen stellt keine Ausweitung des Anwendungsbereiches oder des Diskriminierungsschutzes dar, sondern dient der Festschreibung und Verdeutlichung der aktuellen Rechtslage, wie sie sich aus der nationalen und internationalen Rechtsprechung ergibt. Die sprachliche Neugestaltung schränkt den Standard und Umfang der besonderen Fördermaßnahmen für Frauen (2. Abschnitt des 1. Hauptstücks des I. Teils B-GIBG) nicht ein. Ebensowenig ist eine Einschränkung des Ziels der aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern (vgl. dazu insbesondere Art. 29 RL 2006/54/EG) beabsichtigt. Vielmehr soll klargestellt werden, dass sich der Schutz des B GIBG nicht nur auf die im

¹ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2711?selectedStage=100>

² https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240919_OTS0162/gerstl-zur-dienstrechtsnovelle-volkspartei-lehnt-beschlossene-anpassung-bei-geschlechtsdefinition-entschieden-ab

³ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/4>

traditionellen binären Geschlechtssystem verankerten Geschlechter beschränkt.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass der Begriff des Geschlechts (dort: im Personenstandsgesetz; betroffen war eine Person mit einer Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich) so allgemein ist, dass er sich ohne Schwierigkeiten dahingehend verstehen lässt, dass er auch alternative Geschlechtsidentitäten miteinschließt (VfGH 15.6.2018, G 77/2018). Diese Interpretation ist auch auf das B-GIBG anwendbar. Das Gebot der Gleichstellung und Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts im weiten Sinn des § 2 Z 6 B-GIBG ist überdies aufgrund des Gesetzeszwecks angezeigt, weil von der Mehrheitsgesellschaft unter anderem in Bezug auf ihr Geschlecht als ‚anders‘ wahrgenommene Menschen von Diskriminierungen betroffen sein können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Die österreichische Bioethikkommission hält in ihren Empfehlungen fest, dass jegliche Form der Diskriminierung aufgrund einer (angenommenen) Intersexualität oder Transidentität unmittelbar als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu werten ist (siehe dazu die Stellungnahme Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, Intersexualität und Transidentität [2017] 51). Konsequenterweise muss sich der Schutz vor Diskriminierungen neben diesen Fällen auch auf Rollenzuschreibungen des jeweiligen Geschlechts beziehen, da diese oftmals durch Ster[e]otypisierungen und damit einhergehende unzutreffende Charakterisierungen zu Diskriminierungen führen.⁴

Mit Jahresbeginn 2024 bekannten sich 9.159.915 in Österreich lebende Menschen weiterhin dazu, Männer oder Frauen zu sein. Nur 78 wollten das nicht sein und deklarierten sich als „divers“ (23), „inter“ (5), „offen“ (7), machten keine Angaben (40) oder sind unbekannten Geschlechts (3).

Vor diesem Hintergrund und um die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe hintanzuhalten, ist konsequenterweise die von ÖVP, SPÖ und Grünen beschlossene Abschaffung von Mann und Frau vollkommen rückgängig zu machen.

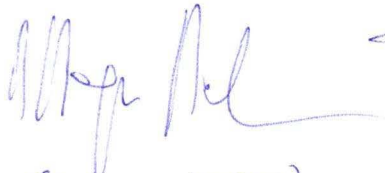
⁴ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2711/fname_1654716.pdf

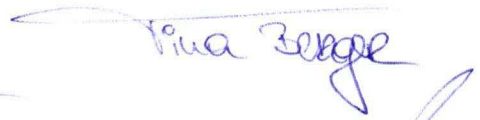
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachfolgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit welcher das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz dahingehend novelliert wird, dass die Begriffe „Frau“ und „Mann“ nicht im Sinne der woken Genderideologie abgeschafft werden.“


(BELAKOWITSCH)


(Stina)


(Edel)


(Berger)